

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 21

Lübben (Spreewald), den 8. Dezember 2012

Nummer 12





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

· Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 22.11.2012	Seite 2
· Bekanntmachung Schulanmeldung für die Schulanfänger 2013	Seite 2
· Bauabgangsstatistik 2012	Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 22.11.2012

Die Stadtverordneten entschieden im öffentlichen Teil der Beratung:

- **Beschluss Nr.: 2012/0069**
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) wählt Herrn Christoph Kindler für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald).
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2012/068**
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus zu und beauftragt den Bürgermeister entsprechende Verhandlungen mit dem Eigenbetrieb der Stadt Cottbus zu führen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2012/070**
 Jährlich hat ein Vertreter der stadteigenen Gesellschaften vor der Stadtverordnetenversammlung über die Umsetzung der der Gesellschaft übertragenden Aufgaben zu berichten.
Der Beschluss wurde einstimmig bei fünf Stimmenthaltungen gefasst.

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die Schulanfänger 2013

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S.78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S.262; 269) **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2013 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 1. Oktober 2006 bis zum 30. September 2007)**

und noch keine Schule besuchen, am 1. August 2013 die Schulpflicht.

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2013 das sechste Lebensjahr vollenden, in begründeten Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2013, jedoch vor dem 1. August 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein. Der Antrag ist nur einmal zulässig.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der gemäß der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009 zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Für die 1. und 2. Grundschule wurden die Schulbezirke I und II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, welches sowohl der 1. als auch der 2. Grundschule zugeordnet werden kann.

Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2013/2014 wird in der Januarausgabe 2013 des Amtsblattes für die Stadt Lübben (Spreewald) „Lübbener Stadtanzeiger“ bekanntgemacht. Diese dort bekanntgemachte Aufstellung gilt ebenfalls für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Mädchen und Jungen.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern **unter Vorlage**

der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des/der SchulanfängerInnen.

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 03. August 2009 (GVBl. S. 505) hingewiesen. Danach müssen Eltern für ihre Kinder eine **Teilnahmebestätigung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** bei der Schulanmeldung vorlegen. Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen. Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere Ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis (Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder an einer sprachtherapeutischen Behandlung) ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Termine der Schulanmeldung:

Die Schulanmeldungen in der 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule), Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 0 35 46/40 66 erfolgen am 18., 20., 21., 25., 27. und 28. Februar 2013.

Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen der 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule) die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen statt.

Für die SchulanfängerInnen der 2. Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 0 35 46/72 04 erfolgen die Schulanmeldungen am **13., 20. und 21. Februar 2013.**

Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die SchulanfängerInnen der 2. Grundschule gesondert am **10., 14., 16., 17., 21. und 23. Januar 2013** statt.

Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie Frau Hill (Tel.: 0 35 46/79 25 09)/ Sachgebiet Bildung und Soziales der Stadt Lübben (Spreewald), gern zur Verfügung.

Lübben (Spreewald), 2012-12-01

- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2012

Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)